



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online

Info unter

<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 15. Mai 2004

Nr. 20

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Verordnungen

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Helmighausen“ in der Gemarkung Helmighausen und Tiefbrunnen „Hesperinghausen“ in der Gemarkung Hesperinghausen zu Gunsten der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg S. 169

##### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co. KG, Depone „Alte Scheune“, 57462 Olpe, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 30 000 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Jahr (Kompostwerk) in v. g. Betrieb gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes S. 193 - Antrag der Firma Kirchhoff Witte GmbH & Co. KG, Hegestück 40, 58640 Iserlohn, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen (Lackier- und Phosphatieranlage) gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 193 - Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 194

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet S. 194 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 195 - desgl. S. 195 - desgl. S. 195 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 195 - Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 196 - Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 196 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 196 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 196 - Beschluss der Sparkasse Soest S. 196 - Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 196 - Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 196 - Kraftloserklärung der Stadtparkasse Witten S. 196

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 196 - desgl. S. 197

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### VERORDNUNGEN

339. **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Helmighausen“ in der Gemarkung Helmighausen und Tiefbrunnen „Hesperinghausen“ in der Gemarkung Hesperinghausen zu Gunsten der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

#### Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III bis I
- § 3 Duldungspflichten
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Befreiungen

- § 6 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 7 Überwachung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

#### Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18. Dez. 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I des Landes Hessen, S. 10 ff.)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77)
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des techn. Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des tech-

nischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NRW S. 1115)
- des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1996/7. Dezember 1995 (Staatsanzeiger des Landes Hessen von 1996, Nr. 8, Seite 662 und GV. NRW Nr. 13 vom 20. März 1996, Seite 104)

wird verordnet:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Helmighausen und Tiefbrunnen Hesperinghausen zu Gunsten der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
  - (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone (Zone III), zwei engere Schutzzonen (Zonen II) und in zwei Fassungsgebiete (Zonen I).
  - (3) **a) Zone III TB Helmighausen und TB Hesperinghausen**  
Die Zone III erstreckt sich in **Hessen** auf die Stadt Diemelstadt, Gemarkungen Helmighausen und Hesperinghausen jeweils teilweise und in **Nordrhein-Westfalen** auf die Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg und Erlinghausen jeweils teilweise.
  - b) Zone II TB Helmighausen**  
Die Zone II für den Tiefbrunnen Helmighausen liegt in der Gemarkung Helmighausen, Flur 2 (teilweise), Flur 9 (teilweise) und Flur 8 (teilweise).
  - c) Zone II TB Hesperinghausen**  
Die Zone II für den Tiefbrunnen Hesperinghausen liegt in der Gemarkung Hesperinghausen, Flur 4 (teilweise).
  - d) Zone I Helmighausen**  
Die Zone I für den Tiefbrunnen Helmighausen liegt in der Gemarkung Helmighausen, Flur 2, Flurstück 29 (teilweise).
  - e) Zone I Hesperinghausen**  
Die Zone I für den Tiefbrunnen Hesperinghausen liegt in der Gemarkung Hesperinghausen, Flur 4, Flurstück 39/1.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte	Maßstab 1 : 25 000
Lageplan 1	Maßstab 1 : 3 000
Lageplan 2	Maßstab 1 : 3 000

Lageplan 3	Maßstab 1 : 2 500
Lageplan 4	Maßstab 1 : 2 500
Lageplan 5	Maßstab 1 : 2 500
Lageplan 6	Maßstab 1 : 2 000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Zone III schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung

Zonen II schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung

Zonen I schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A, B mit Karte 1 „Bodenkundliche Karte im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende I. Bodenheiten“ und mit Karte 2 „Karte der Nitrataustragsgefährdung nach Substratgrenzen im Maßstab 1 : 5000“ sowie Karte 3 „Karte der Nitrataustragsgefährdung (flurstücksbezogen) im Maßstab 1 : 5000“ und Anlage C (Begriffsbestimmungen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung wird archivmäßig bei folgenden Behörden verwahrt und kann dort vom Tage des In-Kraft-Tretens an während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

1. Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel  
- Obere Wasserbehörde -  
Steinweg 6  
34417 Kassel
2. Magistrat  
der Stadt Diemelstadt  
Lange Straße 6  
34474 Diemelstadt
3. Bezirksregierung Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
59821 Arnsberg
4. Bürgermeister  
der Stadt Marsberg  
34431 Marsberg

Die Verordnung befindet sich außerdem bei folgenden Behörden:

1. Landrat des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg  
Abt. Wasser- und Bodenschutz  
- Untere Wasserbehörde -  
Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach
2. Kreis Ausschuss des  
Landkreises Waldeck-Frankenberg  
Bau und Naturschutzamt  
- Untere Bauaufsichtsbehörde -  
Südring 2  
34497 Korbach
3. Landrat des  
Hochsauerlandkreises  
- Untere Wasserbehörde -  
59872 Meschede.

## § 2

### Schutz in den Zonen III bis I

- (1) Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die **Zonen II** sollen den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.

(3) Die **Zonen I** sollen den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewinnungsanlagen notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Genehmigungs-, Gebots- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus den dieser Verordnung beigefügten **Anlagen A und B** hervor. Eine Definition der wichtigsten Begriffe ist in **Anlage C** enthalten.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen oder auf bereits erteilte Zulassungen beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

### § 3

#### Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und des hessischen bzw. nordrhein-westfälischen Wassergesetzes zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte

haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, darüber hinaus zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder von diesen Verpflichtete

1. Einrichtungen zur Sicherung der Zonen I gegen unbefugtes Betreten errichten, betreiben und unterhalten,
2. Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufstellen, unterhalten oder beseitigen,
3. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
4. Grundstücke zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens betreten,
5. Messstellen an oberirdischen Gewässern und Grundwasserbeobachtungsbrunnen errichten und betreiben,
6. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Schutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. zur Ermittlung der Stickstoffversorgung des Bodens (z.B.  $N_{min}$ -Untersuchung) vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen eine Bodenprobenahme – unter größtmöglicher Schonung der Fläche – durchführen. Die Bodenproben sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z.B. LUFA oder HDLGN) durchzuführen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gemäß Abs. 1-3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Bei fachspezifischen Fragen können ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange vorher gehört werden. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung in Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Die Begünstigte und die weiteren am Verfahren Beteiligten erhalten eine Abschrift nachrichtlich zur Kenntnis.

### § 4

#### Genehmigungen

(1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Anlage A oder B jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Grundwasserverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen A oder B dieser Verordnung entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde ggf. unter Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist in Nordrhein-Westfalen das zuständige Bergamt zu

hören. Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (3) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG, § 107 HWG).
- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Ver- und Geboten des § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A oder B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Ver- und Geboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) In Nordrhein-Westfalen ist vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, einzuholen. Bei landwirtschaftlichen Belangen ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

In Hessen entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde eigenständig. Weitere Träger öffentlicher Belange können vorab gehört werden.

- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Absatz 1-4 und 6 entsprechend.

## § 6

### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen in einem gesonderten Verfahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG in Verbindung mit §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. §§ 112 ff. HWG für das Land Hessen.
- (2) Regelung für Hessen:

Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist von dem Wasserversorgungsunternehmen für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag des Land- oder Forstwirts unter Beachtung des § 19 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 92 HWG ein Ausgleich zu leisten.

#### Regelung für Nordrhein-Westfalen:

Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

## § 7

### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die jeweils zuständige Wasserbehörde – in Nordrhein-Westfalen ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes – zu überprüfen und zu überwachen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbin-

dung mit der Anlage A oder B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A und/oder B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gebote nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage B in Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 Abs. 1-3 dieser Verordnung ohne die Befreiung nach § 5 unterlässt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

#### § 9

##### **Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

#### § 10

##### **Übergangsvorschriften**

Die in Anlage B aufgeführten Beschränkungen gelten mit Ausnahme der Ziffer 11 der Anlage B erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung. Sofern der Viehzutritt zum Siekgraben mit In-Kraft-Treten der Verordnung durch eine angemessene Einzäunung verhindert wird, gilt das in Anlage B unter Ziffer 11 für die Schutzzone II des TB Helmighausen für einzelne Flurstücke bzw. Flurstücksteile ausgesprochene Beweidungsverbot erst ab dem 1. 1. 2005. 23.5.05

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsherg in Kraft. Maßgeblich ist der spätere Veröffentlichungstermin der beiden Verkündungen. 23.5.04

Kassel, den 30. März 2004

41.1/Ks-W 05.07.00 (WSG-ID 635-060)

Regierungspräsidium Kassel

gez. Klein

(Regierungspräsident)

(5969)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 169

## Anlage A

### zur Verordnung

#### zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Helmighausen“ in der Gemarkung Helmighausen und Tiefbrunnen „Hesperinghausen“ in der Gemarkung Hesperinghausen  
zu Gunsten der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg

vom 30. März 2004

### **Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen - ohne gesonderte Regelungen für Landwirtschaft und Gartenbau -**

#### Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>1</b>	<b><u>Verwertung und Beseitigung von Abfällen</u></b>			
1.1	<u>Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)</u>			
1.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V  G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2	<u>Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen</u>			
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind			
1.2.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig sind			
1.2.2.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
1.3	<u>Bioabfallanlagen</u>			
1.3.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
		G: Bioabfallanlagen für Grünabfälle bis 2t/a Durchsatz <u>ausgenommen:</u> Gartenkompostierung im häuslichen Bereich		
<b>2</b>	<b><u>Bodeneingriffe</u></b>			
2.1	<u>Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)</u>			
2.1.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.1.2	- im Grundwasser	V	V	V
2.2	<u>Grabungen (z. B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen)</u> Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen			
2.2.1	- oberhalb vom Grundwasser	-	G	V
2.2.2	- im Grundwasser	G	V	V
			G: Verlegung von Versorgungsleitungen	
2.3	<u>Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)</u>			
2.3.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.3.2	- im Grundwasser	G	V	V
		<u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen (in Hessen anzeigepflichtig nach HWG)		
2.3.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	G	G	V
2.4	<u>Bergbau</u> , wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann	G	V	V
2.5	<u>Sprengungen</u>	G	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
2.6	<u>Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. entsprechend belasteter Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)</u>	V	V	V
2.7	<u>Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich eines Schadensfalls am Ort der Entnahme</u>	V	V	V
3	<b><u>Bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Hessen (HBO) bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)</u></b>			
3.1	<u>Motorsportanlagen und Motorsport</u>			
3.1.1	Errichten und wesentliches Ändern von Motorsportanlagen	V	V	V
3.1.2	Betreiben von Motorsport	V	V	V
3.2	<u>Campingplätze/Zelten/Lagern</u>			
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V
3.2.2	Zelten und Lagern  (wenn dies außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen im Sinne der HBO bzw. der BauO NRW geschieht)	V	V	V
3.4	<u>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</u>			
3.4.1	Errichten	V	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V	V
3.5	<u>Windkraftanlagen</u>			
3.5.1	Errichten	G	V	V
3.5.2	Wesentliches Ändern	G	V	V
3.6	<u>sonstige bauliche Anlagen und Gebäude, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Schutzgebietsverordnung geregelt sind</u>			
3.6.1	Errichten	-	V	V
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	-	V	V



Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>4</b>	<b><u>Abwasser</u></b>			
<b>4.1</b>	<b>Schmutzwasser</b>			
4.1.1	<u>unbehandelt</u>			
4.1.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt</u>			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.1.2.2	Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
		G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 bzw. deren Nachfolge DIN erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden		
<b>4.2</b>	<b>Kühlwasser</b>			
4.2.1	<u>lediglich thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
<b>4.3</b>	<b>Niederschlagswasser</b>			
4.3.1	<u>unverschmutzt</u>			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
4.3.2	<u>gering verschmutzt</u>			
4.3.2.1	<u>unbehandelt</u>			
4.3.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
4.3.2.2	<u>behandelt</u>			
4.3.2.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
4.3.3	<u>stark verschmutzt</u>			
4.3.3.1	<u>unbehandelt</u>			
4.3.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
4.3.3.2	<u>behandelt</u>			
4.3.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
<b>5</b>	<b><u>Abwasseranlagen</u></b>			
5.1	<u>Kanalleitungen und Sonderbauwerke</u>			
5.1.1	Kanalleitungen			
5.1.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	-	V	V
5.1.2	Sonderbauwerke			
5.1.2.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
5.2	<u>Abwasserbehandlungsanlagen</u>			
5.2.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
		G: - Regenklärbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinstanlagen - Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 bzw. deren Nachfolge DIN erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern		

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
6	<b><u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u></b>			
6.1	Errichten, wesentliches Ändern	V  ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V	V
7	<b><u>Baustelleneinrichtungen</u></b>			
7.1	Einrichten, soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V	V
8	<b><u>Fahrzeuge</u></b>			
8.1	Waschen, Ölwechsel (außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen)	V	V	V
9	<b><u>Fischerei</u></b>			
9.1	<b><u>Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche)</u></b>			
9.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
10	<b><u>Forstwirtschaft</u></b>			
10.1	<b><u>Wald</u></b>			
10.1.1	Kahlhieb/Lichthauung	G: über 1 ha	V	V
10.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	V	V
10.1.3	Erstaufforstung von bislang landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen	G	G	V
10.2	<b><u>Nährstoffträger</u></b>			
10.2.1	Aufbringen	V  G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V	V
10.2.2	bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V
10.3	<b><u>Pflanzenschutzmittel</u></b>			
10.3.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>11</b>	<b><u>Friedhöfe</u></b>			
11.1	Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V	V
<b>12</b>	<b><u>Verkehrsanlagen</u></b>			
12.1	der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wirtschaftswege	V
12.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung u. örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen		V
<b>12.3</b>	<b><u>Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze</u></b>			
12.3.1	<u>Rastanlagen</u>			
12.3.1.1	Errichten und wesentliches Ändern	G	V	V
12.3.2	<u>Parkplätze und Stellplätze</u>			
12.3.2.1	Errichten	G: für mehr als 10 Kfz	V	V
12.3.2.2	Wesentliches Ändern	G	V	V
12.3.2.3	Unterhaltungsmaßnahmen	-	V	V
<b>13</b>	<b><u>Start- und Landebahnen</u></b>			
13.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
<b>14</b>	<b><u>Anlagen zum Güterumschlag</u></b> , die nicht unter 15.1 geregelt sind			
14.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
<b>15</b>	<b><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>			
15.1	<u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG</u>			
15.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
		ausgenommen: Anlagen, die nach der jeweils geltenden Fassung der VAWS zulässig sind.		

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
15.2	<u>Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe gem. § 19a WHG</u>			
15.2.1	Errichten	V	V	V
		<u>ausgenommen:</u> Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe gem. VAWS in der jeweils geltenden Fassung		
15.2.2	wesentliches Ändern	G	V	V
		<u>ausgenommen:</u> Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe gem. VAWS in der jeweils geltenden Fassung		
15.3	<u>Transport wassergefährdender Stoffe</u>		V	V
			<u>ausgenommen:</u> - Transport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
16	<u>Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer</u>	V	V	V
17	<u>Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen</u>			
17.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
18	<u>Dränagen und oberirdische Gewässer</u>			
18.1	Anlegen und Erweitern	G	V	V
19	<u>Kleingartenanlagen</u>			
19.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>20</b>	<b><u>militärische Angelegenheiten</u></b>			
20.1	Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Vorgaben entsprechen	V	V	V
20.2	militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist	V	V	V

## Anlage B

### zur Verordnung zur Festsetzung des

### Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen

### „Helmighausen“ in der Gemarkung Helmighausen und Tiefbrunnen „Hesperinghausen“

### in der Gemarkung Hesperinghausen zu Gunsten der Stadt Diemelstadt, Landkreis

### Waldeck-Frankenberg

vom 30. März 2004

#### **Abschnitt 1**

#### **Regelungen für Landwirtschaft und Gartenbau**

(Düngung im Wasserschutzgebiet)

Zusätzlich, bzw. ergänzend zu den Regelungen der Anlage A gelten für Landwirtschaft und Gartenbau die nachfolgenden weiteren Regelungen. Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

#### **Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen**

##### Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>1</b>	<b>Dauergrünland</b>			
1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung.	G	V	V
<b>2</b>	<b>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist</b>			
2.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
2.2	Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften	V	V	V
		ausgenommen: Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren		

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
2.3	Zwischenlagern von organischen Düngern (ohne Festmist) und Silagen	V ausgenommen: wenn anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden	V ausgenommen: Ballensilage	V
2.4	Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen	V ausgenommen: wenn anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden und der Standort jährlich gewechselt und nach der Räumung gezielt begrünt wird	V	V
3	<b>Neuanlegen und Erweitern von Sonderkulturen</b>	G ausgenommen: die Sonderkulturen werden in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut	V	V
4	<b>Intensivbeweidung</b>	V	V	V
5	<b>Pferche</b>	--	V	V
6	<b>Neuanlegen und Erweitern von Gartenbaubetrieben</b>	G	V	V
7	<b>Aufbringen von Nährstoffträgern</b>			
7.1	Aufbringen von Klärschlamm	G	V	V
7.2	Aufbringen von Bioabfällen	V ausgenommen: Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher	V ausgenommen: Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher	V
7.3	Aufbringen von Fäkalien und Abwasser	V	V	V
7.4	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage und für Gülle und Jauche außerhalb der Zeit vom 15. 10. bis 14. 2.	V	V
7.5	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z.B. Mineraldünger, Festmist	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage und bezüglich der Festmistausbringung außerhalb des unter nachfolgender Ziffer 11 der Anlage B von der Beweidung ausgenommenen Bereichs.	V
7.6	Ausbringen von Festmist auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. 10., soweit keine Kultur angebaut wird	V	V	V
7.7	Ausbringen stickstoffhaltiger mineralischer Düngemittel zu Getreide nach dem 31. 5. bzw. nach EC 49 (Öffnen der Blattscheide)	V	V	V
7.8	Aufbringen von Nährstoffträgern bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V
7.9	Düngung von Zwischenfrüchten, die Leguminosen enthalten, mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	V	V	V
7.10	Düngung von Zwischenfrüchten nach dem 15. 9. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	V	V	V



Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
<b>8</b>	<b>Anbau und Umbruch von Feldfrüchten</b>			
8.1	Anbau von Leguminosen als Hauptfrucht ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung. Gezielte Maßnahmen sind z.B.: - Anbau von Untersaaten - Getreidebestellung bis zum 1. 10. nach flacher Bearbeitung - Nachbau von Stickstoffzehrern wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung	V	V	V
8.2	Anbau von Sommerungen, sofern vorab kein Zwischenfruchtanbau durchgeführt wurde.	V <u>ausgenommen:</u> die Vorfrucht wurde erst nach dem 15. 9. geerntet	V <u>ausgenommen:</u> die Vorfrucht wurde erst nach dem 15. 9. geerntet	V
8.3	Umbruch von Zwischenfrüchten vor einer Sommerung vor dem 1. 11.	V	V	V
8.4	Anbau von Leguminosen im Reinanbau als Zwischenfrucht	V	V	V
<b>9</b>	<b>Stilllegungsflächen</b>			
9.1	Flächenstilllegung ohne gezielte Begrünung;	V	V	V
9.2	<u>Begrünung stillgelegter Flächen unter Verwendung von Leguminosen</u>			
9.2.1	langfristige Stilllegung	V	V	V
9.2.2	konjunkturelle Stilllegung mit einem Anteil von Leguminosen von mehr als 20 %	V	V	V
9.3	Umbruch von Stilllegungsflächen im Sommer/Herbst ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung Gezielte Maßnahmen sind z. B.: - Getreidebestellung bis zum 1. 10. nach flacher Bodenbearbeitung - Nachbau von Stickstoffzehrern wie z.B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia	V	V	V
9.4	Umbruch von Stilllegungsflächen im Frühjahr ohne den Nachbau von Sommerfrüchten;	V	V	V
<b>10</b>	<b>Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>			
10.1	Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	V	V	V
<b>11</b>	<b>Beweidung</b>	V	V	V
	wenn der Viehzutritt zum Siekgraben (Gemarkung Hesperinghausen, Flur 4, Flurstück 111 sowie Gemarkung Helmighausen, Flur 9, Flurstück 36 und Flur 2, Flurstücke 14/1 und 16/1 jeweils teilweise) nicht durch eine angemessene Einzäunung verhindert wird,  ansonsten		die Beweidung der Flurstücke 13 und 15 der Flur 9 sowie der Flurstücke 28, 29, 30, 37 und 38 der Flur 2 und ein 20 Meter breiter Uferrandstreifen entlang des Siekgrabens der Flurstücke 31, 36, 39, 40 und 41 der Flur 2, Gemarkung Helmighausen <u>in der Zone II des TB Helmighausen</u>  ansonsten	

## Abschnitt 2 Länderspezifische Regelungen

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Regelungen im Abschnitt 1 werden auf Grund der in allen mit dieser Verordnung zu schützenden Gewinnungsanlagen festgestellten erhöhten Nitratwerte zum Schutz der Gewässer folgende weitere Vorgaben für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung erforderlich.

Auf Grund unterschiedlicher Vorgaben in Hessen und Nordrhein-Westfalen gelten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der beiden Bundesländer folgende getrennte Regelungen:

Soweit ein Schlag überwiegend in Hessen liegt, sind die hessischen Regelungen zu beachten, soweit überwiegend in Nordrhein-Westfalen, die nordrhein-westfälischen Regelungen.

### 1. Regelungen in Hessen

- (1) Auf Grund der erhöhten Nitratwerte wird basierend auf dem Kartierergebnis der potenziellen Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden die einzuhaltende Form der Landbewirtschaftung im hessischen Teil des Wasserschutzgebietes in bestimmten, den Nitrataustrag betreffenden Punkten weiter konkretisiert.
- (2) Die potenzielle Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der Karte 1 „Bodenkundliche Karte im Maßstab 1 : 5000 mit der Legende I. Bodeneinheiten“ und mit der Karte 2 „Karte der Nitrataustragsgefährdung nach Substratgrenzen“ im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.
- (3) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte 3 „Karte der Nitrataustragsgefährdung (flurstücksbezogen)“ im Maßstab 1 : 5000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger grüner Farbgebung.

Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger gelber Farbgebung.

Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger orangener Farbgebung.

Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger roter Farbgebung.

- (4) Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung und der Pflanzenschutz haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Bewirtschafter landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.

- (5) Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Verboten und Genehmigungspflichten des Abschnitts 1 gelten in Abhängigkeit der potenziellen Nitrataustragsgefährdung (NAG-Stufe) des genutzten Grundstückes folgende Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in den Zonen II und III:

Zeichenerklärung:

X = geltende Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung entsprechend der Einstufung des Grundstückes in die jeweilige NAG Stufe, ggf. zusätzlich Mengenangaben

Nr.	Verbote	Nitrataustrags- gefährdungsstufen			
		2	3	4	5
1	Begrenzung des Einsatzes von organischen Düngern auf Ackerland: - maximal gestattete Ausbringungsmenge anrechenbarer Stickstoff/ha/Jahr - Begrenzung von Stallmist zusätzlich auf maximal anrechenbarer Stickstoff/ha in 3 Jahren	-	X  120 kg 210 kg	X  120 kg 210 kg	X  80 kg 170 kg
2	Bei Grünland darf ein dritter Aufwuchs nur bis zum 1. September gedüngt werden. Ein weiterer Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr erhalten.			X	
3	Auf Grünland darf nur die 1. und 2. Nutzung eine Stickstoffdüngung erhalten. Zu einem weiteren Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr gegeben werden.				X

**2. Regelungen in Nordrhein-Westfalen:**

- (1) Grünland ist nach Nutzungshäufigkeit, Nutzungsart und den Nährstoffentzügen unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und des Nachlieferungsvermögens des Bodens zu düngen.
- (2) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung auf Grün- und Ackerland hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen und ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung, **den Vorgaben des Abschnittes 1 dieser Anlage** und den Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe aufgebracht werden. Für die Beratungsempfehlungen können die Karte 1 „Bodenkundliche Karte im Maßstab 1 : 5000 mit der Legende I. Bodeneinheiten“ mit der Karte 2 „Karte der Nitrataustragsgefährdung nach Substratgrenzen“ im Maßstab 1 : 5000 mit herangezogen werden, welche die potenzielle Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden darstellt (siehe auch Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 1-3 dieser Anlage).

- (3) Die vorgenannten Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) Betriebe mit einer Gesamtbetriebsfläche > 3 ha haben auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach einem von der Landwirtschaftskammer erstellten Konzept am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens zu ermitteln. Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Gesamtbetriebsfläche bei einem Missstand zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche. Für das Nährstoffkonzept notwendige Bodenproben sind einschließlich Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse werden Bestandteil des Düngeplanes. Die Nährstoffbilanzen sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres über die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten.
- (5) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

### **Abschnitt 3**

#### **Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung**

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten und Gartenbauern eine Kooperationsvereinbarung, der beide Oberen Wasserbehörden zugestimmt haben, so gelten für die Landwirte und Gartenbauer, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, an Stelle der entsprechenden Ver- und Gebote sowie Genehmigungspflichten der Abschnitte 1 und 2 (mit Ausnahme des Abschnittes 1 Nr. 2.1 und 2.2 dieses Anhangs) die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

## Anlage C

### **- Begriffsbestimmungen -**

zur Verordnung zur Festsetzung des

Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen

„Helmighausen“ in der Gemarkung Helmighausen und

Tiefbrunnen „Hesperinghausen“ in der Gemarkung Hesperinghausen

zu Gunsten der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg

vom 30. März 2004

Im Sinne dieser Verordnung sind:

#### **1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19 g Abs. 5 WHG):**

feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

#### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAwS).

Unterirdisch sind Anlagen, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, nicht vollständig einsehbar eingebettet sind. Alle anderen Anlagen gelten als oberirdisch. Oberirdisch sind auch Anlagen, deren Auffangvorrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind. (§ 2 Abs. 3 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und die Lagerung** mit ein.

#### **3. Abwasser:**

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen

abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **abfließende** und **gesammelte** Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Beseitigen und Verwerten von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt unterteilt:

#### I. unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Fuß-, Rad-, Feld- und Wohnwegen
- Sport- und Freizeitanlagen
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist
- Dachflächen in Wohngebieten und Mischgebieten
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung

#### II. gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten
- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen für stark belastetes Niederschlagswasser vorliegen
- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit nicht unter stark belastetem Niederschlagswasser aufgeführt
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

#### III. stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG umgegangen wird (z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe)
- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätzen für diese Stoffe
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätzen als Dauerparkplätzen mit häufiger Frequentierung
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter gering verschmutztes Niederschlagswasser fallend
- Flächen mit großen Tieransammlungen (z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen)
- Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche von Flugzeugen erfolgt
- befestigte Gleisanlagen

- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.

**4. Abwasseranlagen:**

Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser

**5. Abwasserbehandlungsanlagen:**

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten

**6. Gülle:**

Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot)

**7. Jauche:**

Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten

**8. Festmist:**

Gemische aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z.B. Stallmist

**9. wesentliches Ändern:**

auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) – bzw. für das Land Hessen – Hessische Bauordnung (HBO) -

**10. Kahlhieb:**

Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche

**11. Lichthauung:**

gleichzeitige Entnahme von Bäumen einer Bestandsfläche bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4

**12. Nährstoffträger:**

alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Klärschlamm und Kompost

**13. Dauergrünland:**

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Stilllegungsflächen fallen nicht unter Dauergrünland.

**14. Bioabfälle (§ 2 BioAbfV):**

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der jeweils gültigen Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle

**15. Sonderkulturen:**

Sonderkulturen sind Gemüse, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen und Tabak.

**16. Intensivbeweidung:**

die Grasnarbe großflächig zerstörende überproportionale Beweidungsintensität

**17. Wärmepumpen:**

Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen

**18. Pferche:**

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen